

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

g

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1999

Nummer 32

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	15. 7. 1999	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	462
311	1. 7. 1999	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene	462
7122	5. 7. 1999	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Brandenburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	464
7122	5. 7. 1999	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Schleswig-Holstein zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	464
7122	5. 7. 1999	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	464
7124	30. 6. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	464

### Die neue CD-Rom "SGV-NRW", Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld "Gesetze

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht "Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de)

und dort über das Befehlsfeld "Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf CD-ROM erhältlich. Die CD-ROM gewährt auch das Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). Ein Bestellformular findet sich in dieser Nummer, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2030

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Vom 15. Juli 1999

Auf Grund

- des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- 3. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung erhält die Bezeichnung:

"Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr"

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2 Beamtenverhältnis

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen
- für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamtinnen und -beamten bei

den Bezirksregierungen, dem Landesoberbergamt, dem Geologischen Landesamt, der Landeseichdirektion, dem Materialprüfungsamt, auf die jeweilige Behörde oder den Landesbetrieb,

 für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

den Bergämtern auf das Landesoberbergamt, den Eichämtern auf die Landeseichdirektion."

- 3. In § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Bezirksregierungen, das Landesoberbergamt, das Geologische Landesamt,

die Landeseichdirektion,

das Materialprüfungsamt,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie Verfahren nach §§ 80, 80 a oder 123 der Verwaltungsgerichtsordnung vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz I genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 15. Juli 1999

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 462.

311

Verordnung
tiber die Zuständigkeit
der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen
in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren
wegen Umweltordnungswidrigkeiten
gegen Erwachsene

#### Vom 1. Juli 1999

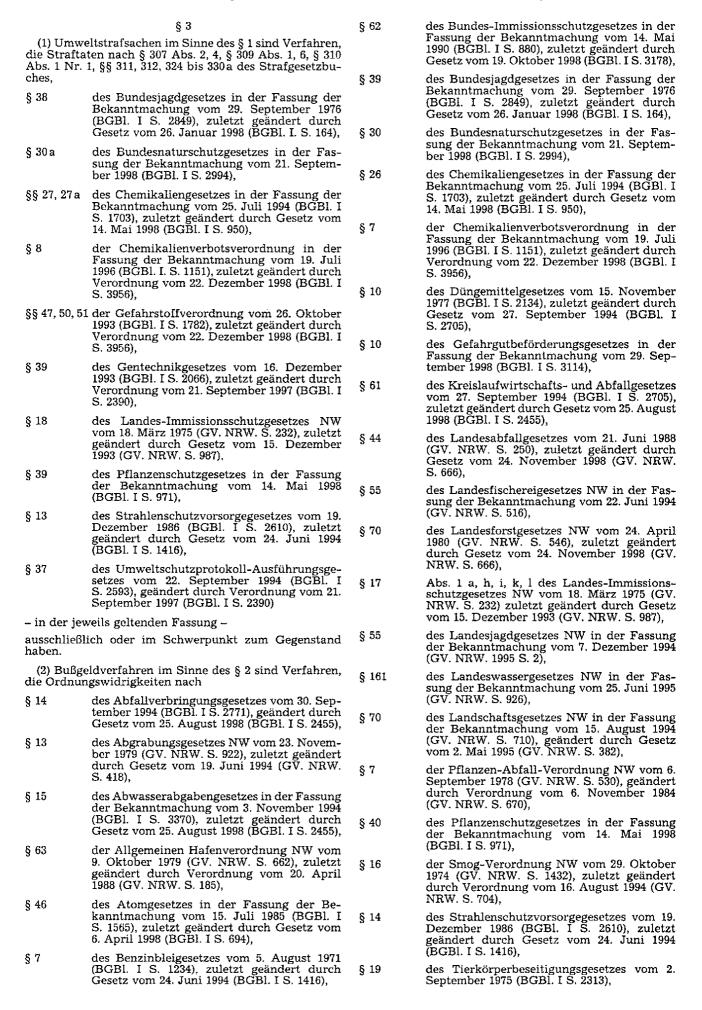
Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358), sowie auf Grund des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358), wird verordnet:

#### § ]

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

#### § 2

In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 1 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.



§ 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes416416416 vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390),

§ 27 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937),

§ 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),

§ 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),

§ 29 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)

in der jeweils geltenden Fassung –
 ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 4

Für Verfahren nach § 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit

§ 5

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene vom 12. September 1988 (GV. NRW. S. 375) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1999

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

- GV, NRW, 1999 S. 462.

7122

Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Landes Brandenburg
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 1999

Nachdem die von dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 8./27. April 1999 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Juli 1999

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement

- GV. NRW. 1999 S. 464.

7122

Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Landes Schleswig-Holstein
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
und der Vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 1999

Nachdem die von dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 18. Januar/16. April 1999 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Juli 1999

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement

- GV. NRW. 1999 S. 464.

7122

Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Freistaates Thüringen
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 1999

Nachdem die vom Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 22. März/19. April 1999 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Juli 1999

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement

- GV. NRW. 1999 S. 464.

7124

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Errichtung
von überbezirklichen Prüfungsausschüssen
für die Abnahme
der handwerklichen Meisterprüfung

Vom 30. Juni 19**9**9

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 30. August 1996 (GV. NRW. S. 382) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1999

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 464.

## **CD-ROM-Bestellung**

Hiermit bestelle ich beim A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, die Sammlung des bereinigten Gesetz-u. Verordnungsblattes für das Land NRW auf CD-ROM. □ Einzelbestellung (Einplatzversion) mit Internet-Guthaben von DM 100,-DM 198,-- ohne Internet-Guthaben DM 109,-Abonnement Einplatzversion - 2 CDs pro Jahr - mit internet-Guthaben von DM 200,-DM 300,--- ohne Internet-Guthaben DM 150.-Mehrplatzversion mit ...... Lizenzen Abonnement Achtung: Zu den genannten Preisen kommen noch Porto und Versandkosten. Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden. Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisanfragen bitte an den A. Bagel Verlag. Abonnements können jeweils bis spätestens 31. 10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden. Bestellerangaben: Name/Firma: Straße: PLZ: ......Orti Bestellzeichen: (falls vorhanden) Unterschrift Bei Rückfragen: Tel.: (0211) 9682-238 (0211) 9682-241 Einzugsermächtigung Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos Nummer BLZ Kreditinstitut ..... einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Datum

Unterschrift

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9582/229, Tei. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjähr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjähr), zahlbar im voraus. Abbesteilungen für Kalenderhalbjähresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjähresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsbetates für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, un späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Begel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Begel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359